

S erhält Ordnungsmaßnahme - soll für Klassenarbeit zur Schule kommen

Beitrag von „Bolzbold“ vom 2. Dezember 2019 17:44

Die Bezirksregierung würde einem entsprechenden Widerspruch auch sofort stattgeben, weil die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt wurde. Einen elftägigen Schulausschluss gibt es - das wurde hier ja auch schon gesagt - nur bei gravierendem Fehlverhalten.

Aus meiner Sicht sind dem Schüler die Möglichkeiten einzuräumen, die Leistungsnachweise zu erbringen, da die Schule die Ordnungsmaßnahme verhängt hat und Dauer und Art der Maßnahme für den Schüler selbst bei klarem Fehlverhalten eben nicht antizipierbar sind. So hängt das Ganze ja auch schlicht von der Terminierung der Ordnungsmaßnahmenkonferenz ab. Auf der Basis solcher Zufälle kann man kein "ungenügend" erteilen für nicht erbrachte Leistungen.